



Gemeinde Oberdiessbach

Richtlinien über die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien (Energieförderungsrichtlinien, EFR)

Beschluss des Gemeinderates vom 19. Dezember 2018
Inkraftsetzung per 1. Januar 2019

Gestützt auf

- Artikel 55 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011
- Artikel 1, Absatz 4 des Stromversorgungsreglements der Gemeinde Oberdiessbach vom 4. Juni 2012

erlässt der Gemeinderat folgende Energieförderungsrichtlinien

Grundsätzliches

Art. 1 ¹ Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien als selbstgewählte Gemeindeaufgabe.

² Die Förderung erfolgt mittels Förderbeiträgen aus der Spezialfinanzierung Elektrizitätsversorgung.

Finanzierung

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat stellt die für die Förderbeiträge erforderlichen Mittel jährlich im Budget der Elektrizitätsversorgung ein.

² Er strebt unter Berücksichtigung der Nachfrage nach Förderbeiträgen eine mehrjährige kontinuierliche Beanspruchung der Spezialfinanzierung an.

Beitragsberechtigte Massnahmen und Anlagen

Art. 3 ¹ Die Gemeinde fördert grundsätzlich Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien, wenn diese auch vom Kanton im Rahmen des jeweils gültigen kantonalen Energieförderprogramms mit Beiträgen unterstützt werden.

² Beitragsberechtigt sind:

- a) Ersatz von Elektroheizungen durch Heizungen mit erneuerbarer Energie (ohne Verteilnetz);
- b) Thermische Solaranlagen.

³ Weiter übernimmt die Gemeinde die Pauschalen für die Energieberatung bei der öffentlichen Energieberatungsstelle Bern-Mittelland für Private und Unternehmen.

⁴ Alle übrigen Massnahmen des kantonalen Energieförderprogramms oder des Bundes werden nicht zusätzlich unterstützt.

Voraussetzungen

Art. 4 ¹ Die Gemeinde richtet Förderbeiträge gemäss Art. 3, Abs. 2 aus, wenn solche auch von der nach kantonalem Recht zuständigen Stelle rechtsverbindlich zugesichert und ausbezahlt worden sind.

² Die von der nach kantonalem Recht festgelegten Bedingungen und Auflagen für die Gewährung von Förderbeiträgen sowie die dafür massgebenden Regeln über die mögliche Kumulation, Anrechnung und Rückförderung von Beiträgen gelten sinngemäss auch für die Ausrichtung kommunaler Förderbeiträge.

³ Kommunale Förderbeiträge können beantragt werden, wenn die kantonalen Beitragszusicherungen für Massnahmen nach Art. 3, Abs. 2, bzw. die Energieberatung nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien ausgestellt oder durchgeführt worden sind.

Höhe

Art. 5 Die Höhe der Förderbeiträge beträgt 50 % der Beiträge gemäss kantonalem Förderprogramm.

Verfahren und Auszahlung der Förderbeiträge

Art. 6 ¹ Gesuchsteller reichen die von der nach kantonalem Recht zuständigen Stelle erhaltenen Unterlagen über die Beitragszusicherung und –auszahlung (Verfügung, Abrechnungsf formular inklusive der vom Kanton verlangten Beilagen sowie Nachweis über den erhaltenen Beitrag) bei der Finanzverwaltung der Gemeinde ein.

² Die Finanzverwaltung eröffnet die Höhe der Förderbeiträge mittels Brief und überweist diese innerhalb von 30 Tagen dem Gesuchsteller.

³ Beitragsempfänger haben allfällige von der nach kantonalem Recht zuständigen Stelle verlangte und/oder vorgenommene Anpassungen oder Rückforderungen von Beiträgen unaufgefordert der Gemeinde zu melden.

⁴ Die Energieberatungsstelle Bern-Mittelland stellt die Pauschalen für durchgeführte Energieberatungen von Privaten und Unternehmen für Liegenschaften in Oberdiessbach jährlich direkt der Gemeinde in Rechnung.

Zuständigkeiten und Vollzug

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieser Richtlinien zuständig.

² Die Finanzverwaltung ist die zuständige kommunale Stelle.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge.

Schlussbestimmungen

Art. 8 ¹ Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2019 in Kraft.

² Alle früheren Bestimmungen, insbesondere der Gemeinde-ratsbeschluss vom 25. Januar 2012 über Fördermassnahmen der Gemeinde, sind hiermit aufgehoben.

Oberdiessbach, 19. Dezember 2018

Gemeinderat Oberdiessbach

Präsident

Sekretär

N. Hadorn

O. Zbinden